

Studierende mit Kindern: Aufgepasst beim BAföG in den ersten vier Semestern

Wer während des Studiums Kinder betreut, sich in Fachschaften, dem AStA oder Hochschulgremien engagiert oder während des Studiums erkrankt ist, muss beim BAföG aufpassen. Wegen der sich daraus ergebenden Studienzeitverzögerung hat man zwar einen Anspruch länger BAföG Leistungen zu bekommen, auch über die eigentliche Förderungshöchstdauer hinaus. Aber es gibt Fallstricke, die beachtet werden müssen.

Die Förderungshöchstdauer bei BAföG richtet sich nach der Regelstudienzeit. Diese beträgt bei Bachelorstudiengängen meist 6 Semester. In diesen 6 Semestern sind 180 Credits nachzuweisen. Macht 30 Credits je Semester. Aber das Studium kann sich aus bestimmten Gründen verzögern. In diesem Fall kann man länger BAföG bekommen. Das nennt sich „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“. Wie lange man längere Förderung erhält, hängt von den Gründen ab, die das Studium verzögert haben. Bei der Studienzeitverzögerung wegen Kindererziehungszeiten orientieren sich die Ämter für Ausbildungsförderung an den Verwaltungsvorschriften zu § 15 BAföG. Für eine Schwangerschaft gibt es eine Verlängerung um ein Semester, für Kinderbetreuung bis zum 5. Geburtstag des Kindes ein Semester pro Lebensjahr, vom 6. bis zum 7. Lebensjahr insgesamt ein Semester und für die Zeit vom 8. bis zum 10. Lebensjahr insgesamt gleichfalls ein Semester.

Was sich auf den ersten Blick sehr positiv anhört, kann aber für die Studierenden trotzdem zum Problem werden. Als Fallstrick kann sich hier die „Grundstudiumsbescheinigung“ nach § 48 Abs. 2 BAföG erweisen. Nach vier Semestern bekommt man nur dann BAföG, wenn man die sog. Grundstudiumsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG vorlegt. Mit dieser Bescheinigung muss man nachweisen, dass man die üblichen Leistungen in den ersten vier Semestern erbracht hat. Diese Bescheinigung stellt die Hochschule aus. Auch was die üblichen Leistungen sind legt die Hochschule selbst fest. Die Hochschulen sind hier teilweise recht freundlich: Verlangt werden oft nicht die 120 Credits, die man in einem Bachelorstudium üblicherweise in den ersten vier Semester schaffen muss, wenn man sein Studium innerhalb von sechs Semestern beenden möchte. Tatsächlich sind die Anforderungen vielfach niedriger.

Was für die breite Masse der mit BAföG geförderten Studierenden günstig ist, kann für Studierende, die Verlängerung der Förderung beanspruchen können einen Pferdefuß haben: Legt man nämlich die Grundstudiumsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG fristgerecht vor, also nach vier Semestern, dann spielen Betreuungszeiten oder Tätigkeiten in Gremien der Studentenschaft in den ersten vier Semestern später keine Rolle mehr. Für die Studienzeitverzögerungen in den ersten vier Semestern gibt es später nicht länger BAföG – aus Sicht des Amtes für Ausbildungsförderung hat sich das Studium ja nicht verzögert, denn die Bescheinigung nach § 48 Abs.2 BAföG wurde ja fristgerecht vorgelegt. Diese Praxis wird von den Verwaltungsgerichten durchgehend gebilligt.

Wer dann am Ende des Studiums eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus beantragt, kann sich dann nur noch auf Studienzeitverzögerung im 5. und 6. Semester berufen. Das reicht dann häufig nicht, um mit dem Studium fertig zu werden. Denn wenn man in den ersten vier

Semestern keine 120 Credits geschafft hat, wird es schwierig, bis zum 6. Semester die 180 Credits für den Bachelor zusammen zu bekommen, auch wenn man im 5. und 6. Semester jeweils 30 Credits schafft. Die entgegenkommende Praxis der Hochschulen bei der Ausstellung der Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG kann so zur Falle werden.

Die Lösung liegt darin, vor dem Ende des 4. Semesters beim Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen, die Frist für die Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs.2 BAföG zu verlängern, nämlich um die Zeit, für die man nach den Verwaltungsvorschriften länger Ausbildungsförderung erhält.

Betreut man z.B. während der ersten 4 Semester ein kleines Kind, dann gibt es für diese 2 Jahre Kinderbetreuung, insgesamt 2 Semester länger BAföG, man bekommt dann also Ausbildungsförderung nicht nur für 6 sondern für 8 Semester. Also kann man beantragen, die Frist zur Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG um 2 Semester zu verlängern. Erst zum Ende des 6. Semesters muss man dann die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG vorlegen. Man könnte sogar wegen der Kindererziehung im Verlängerungszeitraum einen erneuten Antrag stellen, die Frist zur Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG erneut zu verlängern. Bei einem kleinen Kind gibt das erneut ein Semester länger BAföG. Wenn man dann nach dem 7. Semester die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG vorgelegt, bekommt zunächst regulär 2 Semester BAföG. Wegen der Kinderbetreuung in diesen zwei Semestern kann man dann natürlich wieder eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus beantragen.

Zwei Beispiele sollen das Ganze noch einmal veranschaulichen:

Anna und Beate kennen sich aus der Schwangerschaftsgymnastik. Beide bekommen im ersten Semester des Studiums ein Kind. Beide schaffen in den ersten vier Semestern die 90 Credits, die sie nach dem Beschluss des Fachbereichs nachweisen müssen, um die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG zu erhalten.

Anna stellt keinen Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung, ihr zu gestatten, die Bescheinigung nach § 48 Abs.2 BAföG später vorzulegen.

Sie bekommt mit ihren 90 Credits die Bescheinigung, reicht sie beim Amt für Ausbildungsförderung ein und erhält für das 5. und 6. Semester BAföG. In diesen zwei Semestern schafft sie – weil sie sich um ihr Kind kümmern muss - nur insgesamt 30 Credits. Nach dem 6. Semester geht sie zum Amt für Ausbildungsförderung, um eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer zu beantragen. Dort erklärt man ihr, dass Studienzeitverzögerungen in den ersten vier Semester keine Rolle spielen, weil sie ja nach 4 Semestern die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG vorgelegt hat. Für die Betreuung ihres Kindes während des 6. und 7. Semesters könne sie eine Verlängerung zunächst um ein Semester erhalten. Und wegen der Kinderbetreuung in diesem Verlängerungssemester gewährt das Amt insgesamt eine weitere Verlängerung um 3 Monate, insgesamt also eine Förderung von 9 Monaten über die Förderungshöchstdauer hinaus. In diesen neun Monaten muss Anna jetzt die fehlenden Credits ihres Studiums schaffen. Und das wird schwer: in den ersten vier Semestern hatte sie 90 Credits

geschafft, im 6. und 7. Semester 30, es fehlen also zu den 180 Credits noch 60 Credits und das ist selbst für Studierende, die nicht auf ihre Kinder aufpassen müssen in neun Monaten sehr sehr schwer. Am Ende bleibt Anna also nichts anderes übrig, als das verzinsliche und in vollem Umfang rückzahlbare Studienabschlussdarlehen in Anspruch zu nehmen.

Anders macht es Beate: Beate hat zwar in den ersten vier Semestern gleichfalls 90 Credits erreicht. Sie holt sich am Ende des 4. Fachsemesters aber nicht die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG. Sie beantragt vielmehr beim Amt für Ausbildungsförderung, die Frist zur Vorlage der Grundstudiumsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG um zwei Semester zu verlängern. Dies wird vom Amt für Ausbildungsförderung ohne weiteres gewährt, denn pro Lebensjahr ihres Kindes erhält sie ein Semester Verlängerung. Im 5. und 6. Semester schafft sie wie Anna 30 Credits, hat also nach 6 Semestern 120 Credits. Jetzt lässt sie sich die Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG ausstellen. Ihr wird Bafög für zwei weitere Semester gewährt. Sie hätte sogar eine erneute Verlängerung der Frist zur Vorlage der Bescheinigung um ein weiteres Semester beantragen können. Im 7. und 8. Semester schafft sie weitere 30 Credits und beantragt eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus. Sie bekommt sie wegen der Studienzeitverzögerung im 7. und 8. Semester ein weiteres Semester BAföG, und wegen der erforderlichen Kinderbetreuung in diesem Verlängerungszeitraum gleichfalls - wie Anna - drei Monate extra. Dies macht neun Monate, in denen Beate die noch fehlenden 30 Credits ihres Studiums nachweisen kann, ohne ein Studienabschlussdarlehen in Anspruch nehmen zu müssen.

Beate freut sich besonders darüber, dass das BAföG, das sie wegen der Studienzeitverlängerung zusätzlich erhalten hat, letztlich als reiner Zuschuss gewährt wird. Denn die Rückzahlung des BAföG Darlehns ist auf 10 000 EUR begrenzt. Und diesen Betrag hatte sie schon nach vier Semestern erreicht. Denn sie bekommt wegen der Kinderbetreuung 130 EUR zusätzlich zum Höchstsatz von 735 EUR.

Diese Ausführungen gelten natürlich für Studierende, die sich in Fachschaften oder im AStA engagieren in ähnlicher Weise.

Also: wer in den ersten vier Semestern wegen Kinderbetreuung, Krankheit oder Tätigkeiten in der Fachschaft etc. eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer beantragen kann, tut gut daran, bis zum Ende des 4. Semesters einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Vorlage der Bescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG zu stellen. Stellt man diesen Antrag nicht und legt man die Bescheinigung rechtzeitig vor, dann spielt diese Studienzeitverzögerung für die Ausbildungsförderung keine Rolle, obwohl man in den ersten vier Semester nicht die im Bachelorstudium geforderten 30 Credits je Semester erbringen konnte.

Wilhelm Achelpöhler
Rechtsanwalt